

ASJ NRW
c/o ASB NRW e.V.
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln

Telefon 0221 / 949 707-24
Telefax 0221 / 949 707-19
E-Mail asj@asb-nrw.de

Förderprogramme für die verbandliche Jugendarbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend in Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Förderrichtlinien	2
2.1 Allgemeine Voraussetzungen	2
2.2 Fristen zur Beantragung.....	2
2.3 Formale Kriterien	2
2.4 Ausschlusskriterien	3
2.5 Einzureichende Unterlagen	3
3. Strukturelle Personalförderung für regionale ASJ-Gliederungen	4
3.1 Förderzweck	4
3.2 Berechtigte Antragsstellende	4
3.3 Förderhöhe	4
3.4 Förderzeitraum.....	4
3.5 Fördervoraussetzungen.....	5
4. Strukturelle Aufbauförderung für ASB-Verbände ohne ASJ.....	6
4.1 Förderzweck	6
4.2 Berechtigte Antragstellende.....	6
4.3 Förderhöhe	6
4.4 Förderzeitraum.....	6
4.5 Fördervoraussetzungen.....	7
5. Projektförderung für ASJ-Gliederungen.....	8
5.1 Förderzweck	8
5.2 Berechtigte Antragstellende.....	8
5.3 Förderhöhe	8
5.4 Förderzeitraum.....	8

1. Einleitung

Die Arbeiter-Samariter-Jugend NRW (kurz ASJ NRW) ist seit vielen Jahren fest im Gefüge der ASB Verbände in Nordrhein-Westfalen etabliert und bietet seitdem sinnvolle Freizeitbeschäftigungen und die Möglichkeit der Teilhabe im Verband für viele Kinder und Jugendliche. Neben Spiel und Spaß werden engagierten Kindern und Jugendlichen demokratische Strukturen nähergebracht und es können eigene, teils weitläufige Entscheidungen getroffen werden. Damit leistet die ASJ NRW auch einen bedeutenden Anteil bei der Gewinnung von zukünftigen Ehrenamtlichen für die ASJ und den ASB. Des Weiteren ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendring und der ASJ NRW jungen Menschen organisationsübergreifende Verbandsstrukturen und das damit einhergehende demokratische System kennenzulernen.

Dennoch ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit in einigen Verbänden noch kein fester Bestandteil der ASB-Kultur, weswegen die ASJ NRW mit dem vorliegenden Förderprogramm stabile Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit auf Orts-/Kreis- oder Regionalebene in Nordrhein-Westfalen schaffen möchte. Insgesamt gibt es drei verschiedene Arten von Förderprogrammen, auf deren Besonderheiten nach den allgemeinen Förderrichtlinien eingegangen wird. Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf im Rahmen des Antragsprozesses bzw. der Suche nach Drittmitteln steht das Landesjugendbüro gerne unterstützend zur Seite. Weitere Informationen sind [hier](#).

2. Allgemeine Förderrichtlinien

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Grundsätzlich gilt, dass bei der Beurteilung der Förderanträge auf die schlüssige Darstellung der Projektziele und den damit verbundenen Nutzen von Kinder- und Jugendverbandsarbeit geachtet wird. Die Anträge werden zunächst vom Landesjugendbüro und/oder der Landesjugendkontrollkommission hinsichtlich Satzungs- und Förderrichtlinienkonformität geprüft und jeweils im Einzelfall auf einer der mindestens vier jährlichen Landesjugendvorstandssitzungen verabschiedet. In Ausnahmefällen kann im Rahmen eines Umlaufbeschlusses kurzfristig über den vorliegenden Antrag entschieden werden. Die Beurteilung und Gewichtung der gegebenen Fördervoraussetzungen obliegt hierbei dem Vorstand der ASJ NRW.

Neben der Darstellung des Projektes und dessen Zielen wird zur Bewertung des Antrages eine komplette Kostenübersicht benötigt.

2.2 Fristen zur Beantragung

Da die Anträge auf den Landesjugendvorstandssitzungen behandelt werden, sind Anträge innerhalb eines Jahres jeweils eine Woche vor der jeweiligen Landesjugendvorstandssitzung zu stellen. Hierzu erfolgt eine Erinnerung seitens des Landesjugendbüros mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung. Die aktuellen Termine sind hier einzusehen. Während Projektförderungen (s. Kapitel 5.) im Falle eines positiven Votums direkt im Anschluss an die Sitzung in Anspruch genommen werden können, starten die längerfristig ausgelegten Förderprogramme zur strukturellen Förderung (s. Kapitel 3. und Kapitel 4.) jeweils frühestens zu Beginn des Folgemonats. Anträge für das folgende Jahr können bis zum 01.12 gestellt werden. Grundsätzlich entspricht das Förderjahr dem Kalenderjahr. Für die Fortführung eines Projektes über das Kalenderjahr hinaus, muss ein Verlängerungsantrag bis zum 01.12. gestellt werden.

2.3 Formale Kriterien

Für Anträge auf Förderung gibt es ein Antragsformular, welches über die ASJ-Website oder beim Landesjugendbüro angefordert werden kann. Dieses muss vollständig ausgefüllt werden und mit einer kompletten Übersicht der anstehenden Kosten, sowie der angestrebten Förderhöhe, versehen werden. Unterstützung dabei findet ihr hier. Grundsätzlich besteht bei Antragsstellung kein Anspruch auf Förderung. Erst mit Erhalt der schriftlichen Zusage für die Förderung eines Projektes ist ein Anspruch des Antragsstellenden auf die zugesagte Summe abzuleiten. Die Art und Weise der Auszahlung und die Höhe der Raten werden gemeinsam von dem antragstellenden ASB-Verband und der Geschäftsstelle des

ASB NRW beschlossen. Im Anschluss an das jeweilige Projekt sind eine Projektdokumentation, sowie ein Verwendungsnachweis über die Finanzmittel, einzureichen. Die Verwendungsnachweise für längerfristige Förderungen müssen vor der Auszahlung der letzten Rate vorliegen. Sollte ein Projekt über ein Kalenderjahr hinaus gehen, so ist ein Verlängerungsantrag bis zum 01.12. des vorgegangenen Jahres zu stellen.

Bei der Förderung von einmalig stattfindenden Projekten ist der Verwendungsnachweis vier Wochen nach Beendigung des Projekts, bzw. wenn bei der Bewilligung schon in der Vergangenheit liegend, vier Wochen nach der Bewilligung der Mittel, vorzulegen.

Falls vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden, behält sich die ASJ NRW das Recht vor, bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern bzw. bewilligte Mittel einzubehalten.

2.4 Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind grundsätzlich folgende Projekte:

- Projekte deren Zielsetzung im Widerspruch zu der Satzung des ASB NRW oder der Satzung der ASJ NRW stehen. Mehr Informationen findet ihr [hier](#)
- Projekte ohne ersichtlichen Zweck und Nutzen
- Projekte, die nicht Kinder- und Jugend(-verbands)-arbeit als Schwerpunkt haben
- Projekte, die sich nicht an den in den Förderarten aufgelisteten Förderhöhen (s. [Kapitel 3](#); [Kapitel 4.](#) und [Kapitel 5.](#)) orientieren
- Projekte, die eine Drittmittelförderung aus Landesmitteln bekommen
- ASB-Verband ist kein Mitglied im ASB NRW

2.5 Einzureichende Unterlagen

Benötigte Unterlagen zur Antragsstellung:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Detaillierte Kostenaufstellung des Gesamtprojektes

Verwendungsnachweis:

- Endabrechnung zu den tatsächlich entstandenen Kosten mit Verwendungsnachweis und Belegkopien
- Dokumentation des Projektes inkl. Teilnehmendenliste
- ggf. Verlängerungsanträge

3. Strukturelle Personalförderung für regionale ASJ-Gliederungen

3.1 Förderzweck

Die erfolgreiche Arbeit innerhalb der Kinder- und Jugendverbandsarbeit steht und fällt mit engagierten Ehrenamtlichen, die bereit sind einen Teil ihrer Freizeit einzubringen, um sinnvolle Freizeitangebote zu schaffen. Fallen einige dieser Ehrenamtlichen aus verschiedenen Gründen weg, kann es zu Einschränkungen der Arbeit kommen, bzw. im schlimmsten Fall zu einer Auflösung der ASJ-Gliederung führen. Um eine höhere Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, möchte die ASJ NRW die Arbeit vor Ort durch Bezuschussung einer **Personalstelle als Koordinationskraft** für die Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

3.2 Berechtigte Antragsstellende

Jeder ASB-Verband in Nordrhein-Westfalen mit einer gegründeten und durch den Landesjugendvorstand bestätigten ASJ ist berechtigt eine strukturelle Personalförderung zu beantragen – außer in begründeten Ausnahmefällen. Pro Verband kann nur eine strukturelle Personalförderung erfolgen, unabhängig wie viele Ortsjugenden vorhanden sind.

3.3 Förderhöhe

Bei der Schaffung einer Koordinationsstelle für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit kann jeder antragsberechtigte Verband eine maximale Förderung von 3461€ im Jahr, sprich 288,4€ im Monat beantragen. Um diesen Betrag zu erhalten, muss die beantragte Fördersumme um mindestens 50% seitens des Antragsstellers aufgestockt werden. Dies entspricht einem Eigenanteil von 33% an der geförderten Koordinationsstelle.¹ Dem Antragssteller steht es frei, einen geringeren Betrag mit dementsprechend auch geringerem Eigenanteil zu beantragen, oder die geschaffene Stelle bei einer maximalen Förderung mit einem höheren Eigenanteil aufzustocken.

3.4 Förderzeitraum

Unabhängig vom Datum der Antragsstellung kann eine strukturelle

¹ Bei der maximalen Fördersumme von 288,4€ im Monat müsste der Verband 50% von 288,4€ als Eigenanteil aufstocken, dies entspricht 144,2€. Damit könnte eine Stelle in einem Finanzumfang von 432,6€ im Monat geschaffen werden.

Personalförderung niemals das aktuelle Kalenderjahr überschreiten.¹ Im Anschluss an einen Förderzeitraum ist jeder Verband berechtigt einen Verlängerungsantrag für das folgende Jahr zu stellen.

Die strukturelle Personalförderung ist darauf ausgerichtet die Kontinuität der Kinder- und Jugendarbeit zu erhöhen und den Verbänden Planungssicherheit zu geben. Auch für Verlängerungsanträge gelten die folgenden Fördervoraussetzungen.

3.5 Fördervoraussetzungen

- Der Verband muss in mindestens einer Orts-/Kreis-/Regionaljugend eine aktive Vorstandsarbeit haben
- Der Verband sollte mindestens eine ASJ-Gruppe bzw. eine vergleichbare Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit besitzen
- Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit
- Die Förderung darf nur für Personalkosten aufgewendet werden.
- Die Koordinationskraft sollte ausschließlich im Kinder- und Jugendbereich tätig sein. Stellenkombinationen mit anderen Bereichen der ASB Verbände sind anzugeben und es ist Sorge zu tragen, dass die Förderung ausschließlich dem Stellenanteil des Kinder- und Jugendbereichs zu Gute kommt. Dies muss im Antrag- sowie Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.
- Der Koordinationskraft muss ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden
- Die eingestellte Koordinationskraft nimmt zur Schulung und zum Austausch regelmäßig an den landesweiten Koordinationskräfte-Meetings teil. Bei Verhinderung ist ein Bericht beim Landesjugendbüro einzureichen.
- Der Verband entsendet eine:n Delegierte:n die Landesjugendausschusssitzungen, bei begründeter Verhinderung muss dem Gremium ein Bericht vorgelegt werden
- Die Koordinationskraft muss die Interessen aller Gruppen und weiterer nachgeordneter Strukturen gleichermaßen berücksichtigen

¹ Bei einer Antragstellung zum 01.12. des Vorjahres für das Folgejahr kann es zu einer maximalen Förderdauer von 12 Monaten kommen, bei einer Antragstellung im Kalenderjahr zum 01.03. besteht eine maximale Förderdauer von 9 Monaten (01.06./6 Monate, 01.09./3 Monate)

4. Strukturelle Aufbauförderung für ASB-Verbände ohne ASJ

4.1 Förderzweck

Ziel der strukturellen Aufbauförderung ist die Förderung von Kinder- und Jugendverbandsarbeit in allen ASB-Verbänden in Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Grund stellt die ASJ NRW allen interessierten Verbänden den notwendigen Rahmen zum Aufbau einer eigenen Kinder- und Jugendverbandsarbeit zur Verfügung. Dieses Förderprogramm umfasst neben einer **Personalstelle**, ein ausreichendes **Startkapital** sowie ein **Startpaket**. Nach der strukturellen Aufbauförderung wird der lückenlose Übergang in die strukturelle Personalförderung angestrebt (s. Kapitel 3.).

4.2 Berechtigte Antragstellende

Berechtigt sind sämtliche ASB-Verbände in Nordrhein-Westfalen ohne gegründete ASJ, welche ihre Kinder- und Jugendverbandsarbeit voranbringen möchten und ein dementsprechendes Konzept vorweisen können.

4.3 Förderhöhe

Der Förderrahmen gliedert sich in drei Aspekte:

- Für ein Jahr können maximal 5.500,-€ (458,33€/monatlich) für eine Koordinationskraft zur Förderung von Kinder- und Jugendverbandsarbeit ausgegeben werden. Ein Eigenanteil ist bei der strukturellen Aufbauförderung nicht erforderlich.
- Um eine strukturelle Basis für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit zu liefern, werden dem ASB Verband pauschal 1.000,-€ zur Verfügung gestellt. Diese können beispielsweise genutzt werden, um für Kinder- und Jugendarbeit sinnvolle Materialien zu besorgen (Flyer, RUD-Materialien, Verbandshirts, Banner, Spiele...)
- Ein Startpaket mit Werbematerialien und Arbeitshilfen

Insgesamt beläuft sich die Förderung hiermit auf 6.500,-€ im Jahr. Weiterhin berechtigt eine Förderung im Rahmen der strukturellen Aufbauförderung zu weiteren Förderanträgen im Rahmen von Projekten.

4.4 Förderzeitraum

Die strukturelle Aufbauförderung läuft maximal 12 Monate. Berührt die Laufzeit zwei verschiedene Kalenderjahre, so ist ein Verlängerungsantrag zu stellen. Zielsetzung ist der Aufbau einer funktionierenden Kinder- und Jugendverbandsarbeit und damit der Übergang in die strukturelle Personalförderung nach 12 Monaten.

4.5 Fördervoraussetzungen

- Der ASB-Verband muss ein schlüssiges Konzept zum Aufbau einer eigenen Kinder- und Jugendverbandsarbeit aufweisen
- Ausgehend von dem vorgelegten Konzept werden gemeinsam mit der Landesjugend Zielvereinbarungen getroffen
- Die Aufteilung der Gelder in Personal- und Sachkosten ist einzuhalten
- Die Koordinationskraft soll ausschließlich im Aufbau der Kinder- und Jugendverbandsarbeit tätig sein. Stellenkombinationen mit anderen Bereichen der ASB-Verbände und/oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung sind im Vorhinein und explizit im Rahmen der Zielvereinbarung mit der ASJ NRW festzulegen
- Der Koordinationskraft muss ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden
- Die eingestellte Koordinationskraft nimmt zur Schulung und zum Austausch regelmäßig an den landesweiten Koordinationskräfte-Meetings teil. Bei Verhinderung ist ein Bericht beim Landesjugendbüro einzureichen

5. Projektförderung für ASJ-Gliederungen

5.1 Förderzweck

Um den Jugendlichen vor Ort mehr Flexibilität bei der Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zu gewähren, werden von der Landesjugend NRW Projektmittel zur Verfügung gestellt. So können aktive Jugendlichen selbst entwickelte Konzepte der Kinder- und Jugendverbandsarbeit mithilfe einer Förderung realisieren. Dabei können sowohl einzelne, für die alltägliche Arbeit notwendige Gegenstände finanziert werden, als auch Veranstaltungen oder längerfristige Projekte.

5.2 Berechtigte Antragstellende

Alle gegründeten ASJ-Gliederungen sind berechtigt einen Antrag über eine Projektförderung zu stellen.

Weiterhin können auch alle ASB-Verbände, welche die strukturelle Aufbauförderung empfangen, Projektanträge stellen.

Im Ausnahmefall auch ASB-Verbände aus Nordrhein-Westfalen, welche nicht zu einer der beiden oben genannten Gruppierungen gehören, einen Antrag zur Förderung eines Projektes, welches klar der Kinder- und Jugendverbandsarbeit zuzuordnen ist, stellen.

5.3 Förderhöhe

Grundsätzlich gibt es keine Vorgaben für eine maximale Projektförderung. Der beantragte Betrag sollte dabei einer realistischen Kalkulation zugrunde liegen, in der die Maßstäbe der Angemessenheit und Sinnhaftigkeit beachtet werden.

5.4 Förderzeitraum

Der Zeitraum kann je nach Art des Projektes von einer einmaligen Zahlung für eine Anschaffung bis zu einer mehrere Monate dauernden Ratenzahlung variieren.
Fördervoraussetzungen

- Es muss sich um ein Projekt oder eine Anschaffung zugunsten der Kinder- und Jugendverbandsarbeit handeln
- Sinn und Zweck müssen ersichtlich sein
- Für alle Anschaffungen müssen Verwendungsnachweise vorliegen.
- Langfristige und/oder dauerhafte Anschaffungen sind zu inventarisieren